

S A T Z U N G

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zittau (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zittau (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zittau im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes, sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grund der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Zittau.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 2

Kostenersatz, Kostenschuldner

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zittau im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 Sächs. BrandschutzG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Pflicht zum Ersatz der Kosten ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Sächs. BrandschutzG. Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Zittau außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist darüber hinaus verpflichtet:
 1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (Sächs. GVB I S. 1541) genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt und
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht oder nicht in voller Höhe verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.
- (5) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (6) Ersatz der Kosten wird auch erhoben, wenn die Feuerwehr zum Einsatz ausgerückt ist und wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig wird.
- (7) Das Erbringen einer gebührenpflichtigen Leistung, zu deren Erbringung keine Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1 Sächs. BrandschutzG besteht, kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (9) Die Feuerwehr kann zusätzliche Leistungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen ihres Leistungsumfanges und unter Beachtung des Erhalts der Einsatzbereitschaft übernehmen. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt auf der Grundlage dieser Feuerwehrgebührensatzung.

§ 3 Kostenbemessung

- (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der sonstigen Hilfsmittel oder nach Art und Anzahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte. Im Übrigen gilt das Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen zu Grunde gelegt. Für die erste angefangene Stunde wird die vorgesehene Gebühr voll berechnet. Bei längerer Einsatzdauer über eine Stunde wird jede weitere angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Ist im Gebührenverzeichnis die Gebühr pro Tag ausgewiesen, so gilt jeder Kalendertag als voller Tag.
- (3) Entstehen der Feuerwehr zusätzliche Kosten, (z.B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 2 zu erstatten.
- (4) Für verbrauchte Materialien (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebsstoffe bei Aggregaten mit Selbstantrieb, Ersatzteile) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 v.H. berechnet.
- (5) Werden personelle Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln

(Wärmestrahenschutzanzug, Chemikalienschutzanzug, Pressluftatemgeräte) erbracht, wird ein Zuschlag von 25 v.H. berechnet.

- (6) Sollten nicht erfasste Gebührentatbestände entstehen, werden diese nach vergleichbaren Gebühren dieser Satzung erhoben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr
- (2) Die Gebühren werden in einem dem Gebührenschuldner bekannt zu gebenden Gebührenbescheid festgesetzt. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Erlass, Stundung

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 nicht belegt

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zittau vom 27.08.92 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.11.97 außer Kraft.

Zittau, den 26.09.2001

Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

I. Gebühren für personelle Leistungen:

1. Einsatz von Brandsicherheitswachen

a) Wachleiter	pro Stunde	13,00 EURO
b) Wachposten	pro Stunde	11,00 EURO

Für die Bereitstellung eines Fahrzeuges wird zusätzlich die Hälfte der im Pkt. II aufgeführten Gebühr berechnet.

2. Brandschau/Nachschau

(einschließl. Vorbereitung/Nachbereitung)	pro Stunde	26,00 EURO
---	------------	------------

3. Sonstige durch Angehörige der Feuer-wehr erbrachte personelle Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist

	pro Stunde	15,00 EURO
--	------------	------------

II. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

1. Fahrzeuge (einschließl. Normbestückung und personelle Leistung)

- Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	pro Stunde	60,00 EURO
- Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	pro Stunde	80,00 EURO
- Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)/ Kleinlöschfahrzeug (KLF)	pro Stunde	40,00 EURO
- Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	pro Stunde	70,00 EURO
- Drehleiter (DL-K 24/12)	pro Stunde	80,00 EURO
- Schlauchwagen (SW)	pro Stunde	50,00 EURO
- Mehrzweckfahrzeug (MZF / Dekon P)	pro Stunde	50,00 EURO
- Einsatzleitwagen (ELW)	pro Stunde	60,00 EURO
- Mannschaftstransportwagen (MTF)	pro Stunde	40,00 EURO
- Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	pro Stunde	70,00 EURO

2. Gebühr für Anhängfahrzeuge und Geräte ohne personellen Leistungen

- Tragkraftspritzenanhänger (TSA) pro Stunde		18,00 EURO
- Schaumbildneranhänger (SBA)	pro Stunde	10,00 EURO
- CO2- Vierflaschengerät	pro Stunde	10,00 EURO
- Pulverlöschanhänger	pro Stunde	6,00 EURO
- Beleuchtungsanhänger (BLA)	pro Stunde	13,00 EURO
- Ventilatorenanhänger (VTA)	pro Stunde	13,00 EURO
- Schlauchtransportanhänger (STA)	pro Stunde	6,00 EURO
- Gefahrstoffanhänger	pro Stunde	31,00 EURO
- Tragkraftspritze (TS 8/8) pro Stunde		13,00 EURO
- Lenzpumpe (LP 20)	pro Stunde	13,00 EURO
- Leichtschaumgenerator	pro Stunde	8,00 EURO
- Notstromaggregat ab 5 kVA	pro Stunde	8,00 EURO
- Notstromaggregat (BLA 0,5)	pro Stunde	5,00 EURO
- Umfüllpumpe ex geschützt	pro Stunde	18,00 EURO
- Motorkettensäge	pro Stunde	6,00 EURO
- Trennschleifer	pro Stunde	6,00 EURO
- Schlauchboot	pro Stunde	10,00 EURO
- Rettungsgerät Spreizer/Schneider pro Stunde		51,00 EURO
- Hebekissen	pro Stunde	36,00 EURO
- Brennschneidgerät	pro Stunde	15,00 EURO
- Ölsperre je 20 m	pro Stunde	31,00 EURO
- Gulliabdichtkissen	pro Stunde	26,00 EURO
- Söffelpumpe	pro Stunde	6,00 EURO
- Turbotauchpumpe	pro Stunde	10,00 EURO

3. Gebühr für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

- Saugschlauch 1,6 m bzw. 2,5 m pro Tag		15,00 EURO
- Druckschlauch B	pro Tag	10,00 EURO
- Druckschlauch C	pro Tag	8,00 EURO
- Verteiler	pro Tag	5,00 EURO
- Standrohr mit Schlüssel	pro Tag	8,00 EURO
- Übergangsstück/ Blindkupplung pro Tag		1,00 EURO
- Strahlrohr	pro Tag	3,00 EURO
- Kübelspritze	pro Tag	3,00 EURO
- Pressluftatemgerät, zzgl. Prüfgebühr	pro Tag	26,00 EURO
- Pressluftatmerflasche, zzgl. Füllgebühr	pro Tag	3,00 EURO
- Schutzmaske, zzgl. Prüfgebühr	pro Tag	5,00 EURO
- Arbeitsleine	pro Tag	3,00 EURO
- Feuerwehreine, zzgl. Prüfgebühr pro Tag		4,00 EURO
- Absperrstange	pro Tag	1,00 EURO
- Steckleiterteil, zzgl. Prüfgebühr	pro Tag	5,00 EURO
- Klappleiter, zzgl. Prüfgebühr	pro Tag	4,00 EURO
- Schiebleiter, zzgl. Prüfgebühr	pro Tag	13,00 EURO

- Greifzug/ Flaschenzug	pro Tag	8,00 EURO
- Abrollbehälter/ Container zzgl. Deponie-		
kosten u. Transportkosten für Schlauchwagen	pro Tag	40,00 EURO
- Handfeuerlöscher (Für das Füllen des		
Feuerlöschers nach Benutzung werden die		
Kosten für die Wiederbeschaffung, das Füllen		
u. Prüfen einschl. 15 % Verwaltungskosten		
berechnet)	pro Tag	5,00 EURO
- Schlauchbrücke	pro Tag	4,00 EURO
- Spezialstiefel mit langem Schaft	pro Tag	2,00 EURO
- Handscheinwerfer	pro Tag	3,00 EURO
- Halogenscheinwerfer	pro Tag	4,00 EURO
- Verlängerungskabel pro Meter	pro Tag	1,00 EURO
- Druckschlauch D	pro Tag	6,00 EURO
- Spaten	pro Tag	3,00 EURO
- Schaufel	pro Tag	3,00 EURO
- Dunggabel	pro Tag	3,00 EURO
- Axt	pro Tag	3,00 EURO
- Besen	pro Tag	2,00 EURO
- Schlupf/Schäkel (Anschlagmittel)	pro Tag	4,00 EURO
- Vorschlaghammer	pro Tag	4,00 EURO
- Megaphon	pro Tag	6,00 EURO
- 2 Zielgeräte für Feuerwehrsport	pro Tag	15,00 EURO

Bei Beschädigung der ausgeliehenen Geräte sind durch den Ausleihenden die Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

III. Gebühr für die Prüfung von Feuerwehrgeräten sowie für sonstige Leistungen der Feuerwehr

1. Prüfen von Feuerwehrgeräten

- Prüfen, Reinigen u. Trocknen v. Druck-		
bzw. Saugschläuchen.	pro Stück	6,00 EURO
- Einbinden einer Kupplungshälfte	pro Stück	2,00 EURO
- Einbinden einer Hülse	pro Stück	2,00 EURO
- Prüfen eines Sauerstoffinhalationskastens	pro Stück	6,00 EURO
- Prüfen einer Atemschutzmaske	pro Stück	7,00 EURO
- Prüfen eines Pressluftatmers	pro Stück	9,00 EURO
- Grundüberholung Druckminderer	pro Stück	107,00 EURO
- Grundüberholung Lungenautomat	pro Stück	8,00 EURO
- Wechsel eines Flaschenventils	pro Stück	3,00 EURO
- Füllen einer Pressluftflasche bis 7 Liter	pro Stück	2,00 EURO
- Füllen einer Pressluftflasche über 7 Liter	pro Stück	5,00 EURO

- Prüfen einer Feuerwehreine	pro Stück	5,00 EURO
- Prüfen eines Steckleiterteiles	pro Stück	10,00 EURO
- Prüfen eines Sicherheits- u. Hakengurtes	pro Stück	2,00 EURO
- Prüfen einer Klappleiter/Hakenleiter	pro Stück	10,00 EURO
- Prüfen einer Schiebleiter	pro Stück	24,00 EURO
- Prüfen eines Chemiekalienschutzanzuges	pro Stück	16,00 EURO
- Prüfung eines Kraftkissens einschließlich dessen Fülleinrichtungen durch einen Sachkundigen gem. § 32 Druckbehälterverordnung	pro Stück	28,00 EURO
- Prüfung eines Hebekissens einschließlich dessen Fülleinrichtungen durch einen Sachkundigen gem. § 32 Druckbehälterverordnung	pro Stück	16,00 EURO
- Prüfung eines Sprungpolsters	pro Stück	25,00 EURO
- Vulkanisieren eines Druckschlauches	pro Stück	3,00 EURO
- Reinigung eines Maskenbeutels	pro Stück	1,00 EURO
- Einschweißen einer Atemschutzmaske	pro Stück	1,00 EURO
- Schärfen einer Kette für Motorkettensäge	pro Stück	5,00 EURO

Zuzüglich werden die eingesetzten Ersatzteile zum Wiederbeschaffungswert berechnet. Dies gilt auch für erforderliche Leistungen Dritter, wie z. B. TÜV - Prüfungen, Regenerationsarbeiten bei Atemschutzgeräten.

2. *Sonstige Leistungen der Feuerwehr*

- Benutzung der Atemschutzübungsanlage	pro Person	15,00 EURO
- Benutzung der Atemschutzübungsanlage Für die Atemschutzgrundausbildung (Kreislehrgänge)	pro Person	10,00 EURO
- Ausleihen eines Pressluftatemgerätes für die Benutzung in der Atemschutzübungsanlage, einschl. dessen Prüfung und Füllung der Pressluftflaschen		13,00 EURO
- Ausleihen einer Pressluftflasche für die Benutzung in der Atemschutzübungsanlage, einschl. Füllen		2,00 EURO
- Bei der Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen werden die Gebühren für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände zuzüglich 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.		
- Bei Fehlalarmen von privaten Brandmeldeanlagen werden dem Betreiber der Anlage die Gebühren für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände		

zuzüglich 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

- .
- Reparaturen, Materialreinigung werden nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet.
- Für Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder und andere verbrauchte Löschmittel, Materialien als auch Ersatzteile werden der Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt.